

RESTRUKTURIERUNGSRAHMEN DARF KEINE „INSOLVENZ LIGHT“ WERDEN

Der präventive Restrukturierungsrahmen darf aus Sicht des BDU kein „Insolvenzverfahren light“ werden. Burkhard Jung, Vorsitzender des BDU-Fachverbands Sanierungs- und Insolvenzberatung: „Die Bundesregierung sollte den Unternehmen, die den Restrukturierungsrahmen nutzen, einen Vertrauensvorschuss zubilligen und damit Eigeninitiative und die Eigenverantwortung der Beteiligten fördern. Nur dann kommt der Grundgedanke der Richtlinie wirklich zum Tragen.“

Das EU-Parlament hat am 28. März 2019 die Richtlinie zur Einführung des Restrukturierungsrahmens in allen Mitgliedsländern beschlossen. Nun haben die EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

Der Restrukturierungsrahmen bietet nach BDU-Einschätzung eine breite Palette von Möglichkeiten. Die nationalen Gesetzgeber dürfen aus dem „bunten Strauß“ möglicher Regelungen diejenigen im Detail ausarbeiten, die für die eigenen Bedürfnisse am besten passen. Dies kann von einer frühen gerichtlichen Einbindung bis zu einem Verfahren fast ohne gerichtliche Beteiligung reichen. Aufgabe des Gesetzgebers wird es dabei sein, die unterschiedlichen Interessen von Unternehmen, Arbeitnehmern, Gläubigern und Schuldern sowie deren Stakeholdern möglichst gut auszutarieren. Denn: Je früher sich die Unternehmen in einen zielgerichteten, transparenten Sanierungsprozess begeben, je höher ist die Aussicht auf Erfolg.

AUS SICHT DES BDU UND SEINES FACHVERBANDS SANIERUNGS- UND INSOLVENZBERATUNG BILDEN DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN DIE ZENTRALE VORAUSSETZUNG FÜR DEN ERFOLG DES PRÄVENTIVEN RESTRUKTURIERUNGSRAHMENS:

- Als Maxime sollte die autonome Entscheidung der beteiligten Stakeholder dienen. Vereinfacht werden muss dazu lediglich die Möglichkeit, einzelne „Akkordstörer“ zu überstimmen.
- Regelung in einem eigenen Restrukturierungsgesetz; keinesfalls in der Insolvenzordnung. Die Restrukturierung muss ohne das Stigma der Insolvenz funktionieren.
- Kein aufwändiger, förmlicher Antrag zu Beginn des Verfahrens: Unternehmen und Gläubiger haben es selbst in der Hand, ihre typischerweise ganz ohne irgendein Verfahren begonnenen Verhandlungen in einen präventiven Restrukturierungsrahmen zu überführen.

- Abschaffung der Überschuldung als zwingender Insolvenzantragsgrund. Die aktuelle Regelung verhindert, dass die Organe der zu sanierenden Gesellschaften zielgerichtete Verhandlungen führen können, ohne sich in erhebliche Haftungsrisiken zu begeben.
- Einbindung spezialisierter Restrukturierungsgerichte und nur da, wo es unabdingbar notwendig ist, nämlich bei Anordnung des Moratoriums und Bestätigung des Restrukturierungsplans.
- Das Gesetzgebungsverfahren sollte sich von dem Vertrauen in die Fähigkeiten der eingebundenen Stakeholder leiten lassen; deswegen: Vermeiden von „Gutachtenschlachten“ zu Fragen wie: „Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz“, „Wert des Unternehmens“ „going concern und Zerschlagung“ und auch nur Einsetzung eines Restrukturierungsauftragten, wo es notwendig ist.

„Der BDU unterstützt den weiteren Gesetzgebungsprozess nach Kräften durch seine Restrukturierungsspezialisten aus dem Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater“, so Burkhard Jung. „Als Mitglied einer vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz installierten Expertenkommission bringen wir neben der Sichtweise der Unternehmensberater insbesondere auch die Sichtweise der betroffenen Unternehmen ein, denn das ist das tägliche Geschäft unserer Mitglieder: Gemeinsam mit den Unternehmen Sanierung gestalten.“

Im Fachverband Sanierungs- und Insolvenzberatung des BDU sind Experten organisiert, die sich sowohl auf den Bereich der vorinsolvenzlichen Sanierung, als auch auf die Begleitung von Schutzschirmverfahren oder die Insolvenzverwaltung spezialisiert haben. Sanierung kann nicht alleine eine steuerliche oder juristische Aufgabe sein, so das Selbstverständnis des Fachverbandes. Vielmehr muss eine ganzheitliche, betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise die zur Sanierung anstehenden Unternehmen mit all ihren komplexen Facetten erfassen. Unter Einbeziehung aller Beteiligten und auf der Basis wirtschaftlich sinnvoller Lösungen soll nach einer gründlichen Prüfungs- und Analysenphase ein Sanierungskonzept entstehen. Die zentralen Anforderungen an wirkungsvolle Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren hat der Fachverband in den „Grundlagen ordnungsgemäßer Restrukturierungs- und Sanierungsberatung (GoRS)“ formuliert.

[☑ Zur Fachverbandsseite](#)